

STADT HECHINGEN

Vergaberichtlinien für die Hechinger Märkte vom 14.12.2017

1. Rechtseigenschaft der Märkte

Bei den Hechinger Märkten handelt es sich um festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Mit der Novellierung des Titels IV der Gewerbeordnung 1976 wurde das gesamte Marktrecht grundlegend geändert. Für die bestehenden alten Marktberechtigungen, welche auch die Stadt Hechingen inne hatte, wurde mit der Übergangsregelung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 05. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) eine Bestandsschutzregelung getroffen. Danach gelten frühere Veranstaltungen die mit obrigkeitlicher Ermächtigung wiederholt und dauernd durchgeführt werden, und die nach Gegenstand, Zeit und Platz der Einrichtung bestimmt waren, als privilegierte Veranstaltungen im Sinne des neuen Titels IV der Gewerbeordnung. Die Zuordnung der alten Marktberechtigung für den Jahrmarkt der Stadt Hechingen erfolgte mit Festsetzungsbescheid des Landratsamtes vom 18.01.1982. Hinsichtlich des Wochenmarktes war eine solche förmliche Zuordnung nicht notwendig, da festsetzende Behörde die Stadt Hechingen selbst war.

Der Gegenstand, die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung sind somit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung festgelegt. Sofern hierzu in diesen Richtlinien Ausführungen gemacht werden, haben diese deshalb nur informatorischen und keinen festlegenden Charakter.

2. Benutzungsverhältnis

Die Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen bei den Märkten der Stadt Hechingen erfolgt nach den gewerblichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser privatrechtlichen Vergaberichtlinien.

3. Bewerbungsverfahren

Die Anmeldung zum Hechinger Markt muss auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angaben folgender Daten bei der Stadt Hechingen erfolgen:

- Name und Anschrift des Bewerbers,
- Telefonnummer evt. Mobilfunk-Nummer,
- genaue Artikelbeschreibung,
- Frontmeterlänge, Tiefe (max. 3m) und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder Sonstiges),
- Erfordernis eines Stromanschlusses,
- Kopie der Reisegewerbekarte.

Für die Märkte setzt die Verwaltung bestimmte Bewerbungsschlussstermine fest. Die Bewerbung für eine Marktteilnahme muss während der Anmeldefrist bei der Stadt Hechingen eingehen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass auf Grund des attraktiven Warenangebotes ein besonderes Interesse an der Teilnahme eines Bewerbers besteht. Für den Jahrmarkt muss die Bewerbung spätestens 12 Wochen vor dem entsprechenden Markttag eingegangen sein. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung beim Jahrmarkt wird die/der Anmeldende schriftlich unterrichtet.

4. Vergabe der Standplätze

Einen Platz kann nur erhalten, wer die gegebenen Voraussetzungen erfüllt. Es werden die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Durchgangs- und Rettungswege sowie die im Wege der Dauerstandplatzvergabe bereits zugeteilten Stände und deren Warenangebot berücksichtigt.

Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden.

Die Platzzuteilung wird von der Stadtverwaltung Hechingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktflächen nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

- (1) Für die Platzzuteilung sind die im Bewerbungsvordruck gemachten, detaillierten Angaben verbindlich. Etwaige Änderungen sind unverzüglich zu melden. Ergeben sich nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, dem Warenangebot oder sonstige Abweichungen von den Anmeldedaten, so wird die Marktbewerbung als gegenstandslos betrachtet.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Märkte (Tageserlaubnis) und ist nicht übertragbar.
- (3) Jeder Bewerber, auch in Verbindung mit einer Personenvereinigung, kann nur für eine einzige Verkaufseinrichtung Platz erhalten. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn ein besonderer Bedarf nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise gedeckt werden kann.
- (4) Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht, auch nicht auf künftige Zulassungen.
- (5) Die Einweisung der Verkäufer an ihre Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht.

5. Ausschluss vom Markt

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können Marktbesucher auf unbestimmte Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt unter anderem dann vor:

- wenn nicht ausreichend Standflächen zur Verfügung stehen,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete/Beauftragte bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat,
(z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, keine oder verspätete Bezahlung des Marktstandgeldes, Nichtbefolgen der Anweisungen der Marktaufsicht, Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie etc.)
- wenn Marktbesucher ihre zugeteilten Standplätze ohne Genehmigung des Veranstalters weitervermieten,
- wenn Marktbesucher andere Marktteilnehmer und Besucher beleidigt haben
- Stände mit sehr großem Platzbedarf,
- Stände, die den Sicherheitsanforderungen während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
- Betreiber von Ständen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für den Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder bei früheren Teilnahmen gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen haben,
- wenn der Standplatz wiederholt nicht belegt wird,
- wenn die Belegung des Standplatzes wiederholt nicht persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Marktaufsicht abgesagt wurde.

6. Zulassung zum Markt

Ziel der Marktveranstaltungen ist es, ein ausgewogenes und vielfältiges Marktangebot zusammen zu stellen, um die Interessen einer Vielzahl von potenziellen Marktbesuchern abdecken zu können.

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungsziel, am Warenangebot, Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebotes, ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben oder deren Warengattung nicht oder nur wenig vertreten ist, können bevorzugt Platz erhalten.
- (2) Neubewerbungen werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang berücksichtigt, sofern sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Vergaberichtlinie erfüllen.
Es können Standplätze für Saison- und Wechselwaren vorbehalten werden.
- (3) Langjährig bekannten und bewährten Marktbesickern, deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, wird der Vorrang auf den ausgewiesenen Dauerstandplätzen vor Neubewerbern eingeräumt. Das Kriterium der Bewährung ist dabei an die Person gebunden und kann nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (4) Bei den Bewerbungen für den Wochenmarkt wird eigens eine Warteliste geführt, um freiwerdende Dauerstandplätze wieder zu belegen.
- (5) Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, entscheidet der Eingang der Bewerbung, bereits früher erfolgte Zuteilungen oder das Los. Der betroffene Bewerber wird hierüber von der Marktaufsicht informiert.

Das Verfahren der Erteilung, der Zulassung zum Markt kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Dieser wird von der Stadtverwaltung Hechingen festgelegt.

7. Anforderungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufswagen,- anhängler und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen je nach Markt während der Marktzeit im Markt-gelände, Markt-bereich nicht abgestellt werden.
- (2) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen, und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,70 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenebene haben.
- (4) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen. Die Verkaufseinrichtungen selbst dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Der Standbetreiber hat von der Straße aus gesehen an gut sichtbarer Stelle, den Namen sowie die Geschäftsadresse in deutlicher, lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

8. Standplätze

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Markttort entfernt sein. Widrigenfalls können diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen.
- (3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (4) Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.
- (5) Die Marktstandplätze sind von den zugeteilten Marktbesckern bis spätestens 7:30 Uhr zu belegen. Sofern dies nicht erfolgt, kann der Standplatz im Rahmen der Vor-Ort-Vergabe an bisher nicht berücksichtigte Marktbewerber vergeben werden. Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Marktaufsicht.
- (6) Bei Verhinderung (Ausnahme von nachweislich höherer Gewalt) ist rechtzeitig bei der zuständigen Marktaufsicht abzusagen.
 - Für den Jahrmarkt rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Marktbeginn per E-Mail oder Telefon.
 - Für den Wochenmarkt ist spätestens 24 Std. vor Marktbeginn per E-Mail oder Telefon abzusagen.

Im Übrigen wird in diesen Fällen geprüft, ob nicht ein vorzeitiger Platzentzug geboten erscheint.

Die Zulassung zum Markt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Erfolgt der Entzug der Zulassung, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- Bei Nachweis von höherer Gewalt, kann das beim Jahrmarkt bezahlte Standgeld ggf. zurückerstattet werden.

9. Verhalten und Ordnung auf dem Markt

Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist insbesondere:

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- die Versteigerung von Waren,
- das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
- dem Räumungsverlangen nicht nachzukommen,
- jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
- das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
- das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.

10. Marktaufsicht

Die für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Hechingen haben das Recht im Rahmen der Sicherheit und Leichtigkeit des Marktverkehrs sowie im Hinblick auf ein gesondertes Erscheinungsbild den Standplatzbetreibern bezüglich des Aufbaus ihrer jeweiligen Verkaufseinrichtung Weisungen zu erteilen. Sie haben in diesem Zusammenhang das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie nicht eingehalten werden.

11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstößt. Die Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

12. Haftung

1. Die Stadt Hechingen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
4. Die Verkäufer und Käufer haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten, wie für eigenes Verschulden.

13. Örtliche Gegebenheiten

Im Winter ist mit Schnee zu rechnen. Entsprechende Vorkehrungen sind von den einzelnen Marktbeschickern in Bezug auf Ihren Standplatz zu treffen. Der Standplatz kann, wenn er für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird, ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt, verlegt oder entzogen werden.

14. Marktarten, Orte, Zeiten sowie Marktgebühren

Marktarten, Marktorte, Marktzeiten sowie Benutzungsgebühren werden gesondert in einer Anlage geregelt. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vergaberichtlinie.

15. Ausnahmegenehmigung

Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

16. Spezialmärkte

Es können Spezialmärkte abgehalten werden.

17. Anerkenntnis

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

18. Inkrafttreten

(1) Diese Vergaberichtlinien wurden am 14.12.2017 durch den Gemeinderat der Stadt Hechingen beschlossen. Sie treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle früheren Marktsatzungen und – verordnungen, die diesen Vergaberichtlinien entsprechen oder widersprechen, ausser Kraft.

Anlage 1

Jahrmärkte

1. Markttort:

Herrenackerstraße

2. Marktzeiten:

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Standplatz muss bis spätestens 7.30 Uhr bezogen sein, da dieser im Sinne der Restplatzvergabe ansonsten anderweitig vergeben wird.

- Georgimarkt am 23.04. oder am Donnerstag davor
- Jakobimarkt am 25.07. oder am Donnerstag davor
- Michaelimarkt am 28.09. oder am Donnerstag davor

3. Marktgebühren:

- Für jeden angefangenen laufenden Meter des Standplatzes 3,30 €.
- Restplatz für jeden angefangenen laufenden Meter des Standplatzes 5 €.
- Strompauschale: 5,00 €/Ta.g
- Zusage spätestens 5 Wochen vor Markttag.

4. Zahlungsziel :

- 14 Tage

Anlage 2

Wochenmarkt

1. Mittwoch-Markt

Markort:

Auf dem Marktplatz und Rathausvorplatz

Marktzeit:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktgebühren:

DAUERBESCHICKER:

45 € pro angefangenem laufenden Meter im Jahr zzgl. jährliche Stromkostenpauschale.

- Zahlungszeitraum: Jahresrechnung im Voraus vom 01.04. bis 31.03. Zahlungsziel: 14 Tage

WECHSELPLATZ:

1,03 € pro angefangenem laufenden Meter / Tag zzgl. Stromkostenpauschale

- Zahlungszeitraum: Rechnung am Ende der Saison (ca. November) Zahlungsziel: 14 Tage

2. Samstag-Markt

Markort:

Auf dem Rathausvorplatz und auf der Johannesbrücke/Staig

Marktzeit:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktgebühren:

45€ pro angefangenem laufenden Meter im Jahr zzgl. jährliche Stromkostenpauschale

Zahlungszeitraum:

Jahresrechnung im Voraus vom 31.03. bis 01.04.

Zahlungsziel Johannesbrücke: 14 Tage

Zahlungsziel Rathausvorplatz: durch Abbuchungsermächtigung